

Das neue Erwachsenen- schutzrecht

Wenn Sie selbst nicht mehr entscheiden können, weil Sie zum Beispiel nach einem Schlaganfall nicht bei Bewusstsein sind, ist das eine schwierige Situation für Sie und alle Beteiligten. Ab 1. Juli 2018 wird es im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts mehr und leichtere Möglichkeiten geben, für eine Vertretung in solchen Fällen vorzusorgen.

VON PRIV.-DOZ. DR. JÜRGEN WALLNER



Priv.-Doz. Dr. Jürgen Wallner, MBA ist Leiter des Ethikprogramms der Barmherzigen Brüder Österreich und Dozent für Rechtsethik an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Wir sollten für Situationen vorsorgen, in denen wir selbst nicht entscheiden können und darauf vertrauen müssen, dass andere in unserem Sinn entscheiden.

Solange PatientInnen noch selbst ihren Willen mitteilen können, muss dieser respektiert werden. Wenn es um medizinische Behandlungen geht, entscheiden sie selbst, ob sie diese durchführen lassen wollen oder nicht. ÄrztInnen und Behandlungsteam unterstützen bei der Entscheidungsfindung.

Manchmal sind PatientInnen in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt. Es ist ihnen nicht möglich, ohne Hilfe über medizinische Behandlungen zu entscheiden. Das Behandlungsteam ist künftig verpflichtet, diesen PatientInnen eine Unterstützung anzubieten. Das kann eine gemeinsame Beratung von Patient, einer persönlichen Vertrauensperson und Behandlungsteam sein. Zum Beispiel in Form eines Ethikkonsils, das in den Krankenhäusern der Barmherzigen Brüder angeboten wird. Oft wird es damit gelingen, dass der Patient zu einer eigenen Entscheidung kommt. Es hilft, wenn der Patient die Behandlung bewusst mitträgt oder ablehnt und nicht bloß über sich ergehen lässt.

Patientenverfügung

Wenn ein Patient auch mit Unterstützung nicht mehr entscheiden kann, lautet die erste Frage: Hat er eine Patientenverfügung? Solange ein Mensch noch entscheidungsfähig ist, kann er darin mitteilen, welche medizinischen Behandlungen er nicht haben möchte. Eine Patientenverfügung ist außerdem gut, um die Lebensumstände und Wertvorstellungen zu schildern. Das erleichtert es, den Patienten als ganze Person zu verstehen. Wenn aus einer Patientenverfügung der Wille des Patienten klar hervorgeht, dann muss

dieser Wille respektiert werden. Deshalb ist es wichtig, sich über die genauen Formulierungen Gedanken zu machen.

Es ist immer schwierig, im Vorhinein mögliche Szenarien zu bedenken und in Worten zu verschriftlichen. Deshalb sollte jeder Mensch für diese Situationen auch Personen benennen, die ihn kennen, denen er vertraut und die für ihn sprechen und entscheiden können. Hier setzt das neue Erwachsenenschutzrecht an.

Vertreter selbst benennen

Solange man noch selbst entscheiden kann, gibt es künftig zwei Möglichkeiten, einen Vertreter zu nominieren:

- **Vorsorgevollmacht:** Wenn man noch selbst voll entscheidungsfähig ist, kann die Vertretung (wie bisher) in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden. Das ist ein offizielles Dokument, in dem die Rechte und Pflichten des Vertreters festgehalten werden.
- **Gewählter Erwachsenenvertreter:** Wenn man in seiner Entscheidungsfähigkeit bereits eingeschränkt ist, aber die Bedeutung einer Vertretung noch nachvollziehen kann, kann die Vertretung (zukünftig neu) in Form einer gewählten Erwachsenenvertretung geregelt werden. Sie erfolgt ebenfalls in einem offiziellen Dokument, in dem die Rechte und Pflichten des Vertreters festgehalten werden.

Beide Instrumente bieten die Möglichkeit, sich selbst einen Vertreter auszusuchen. Diese Person muss natürlich zustimmen. Gemeinsam wird dann die Vereinbarung bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet. In der Vereinbarung



Egal ob jung oder alt: Jeder kann in die Situation kommen, nicht mehr selbst über eine medizinische Behandlung entscheiden zu können.

kann individuell geregelt werden, welche Lebensbereiche (zum Beispiel medizinische Behandlungen, Wirtschaftsangelegenheiten) von der Vertretung umfasst sind. Der Vertreter wird erst aktiv, wenn man selbst nicht mehr entscheiden kann.

Vertreter von außen bestimmt

Hat man nicht selbst für die Vertretung vorgesorgt, dann kommen zwei weitere Vertretungsmöglichkeiten ins Spiel:

- **Gesetzlicher Erwachsenenvertreter:** Zunächst werden die nächsten Angehörigen gefragt, ob einer von ihnen bereit ist, die Vertretung zu übernehmen. Wenn die Bereitschaft besteht, wird die gesetzliche Vertretung in einem offiziellen Dokument bestätigt.
- **Gerichtlicher Erwachsenenvertreter:** Wenn keine gesetzliche Erwachsenenvertretung möglich ist, dann bestimmt das Bezirksgericht einen gerichtlichen Erwachsenenvertreter. Er löst den bisherigen „Sachwalter“ ab. Die Bestellung wird in einem offiziellen Dokument bestätigt.

Solange man noch entscheiden kann, hat man Einfluss darauf, wer später vielleicht einmal zum gesetzlichen oder gerichtlichen Erwachsenenvertreter bestellt wird (oder nicht):

Man kann bestimmte Personen zum Kreis der nächsten Angehörigen nominieren (etwa eine Nachbarin, die sich regelmäßig kümmert). Man kann auch Personen vorschlagen, die für eine gerichtliche Erwachsenenvertretung angefragt werden sollen. Außerdem kann man mitteilen, welche Personen keinesfalls als Vertreter tätig werden sollen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung wird bei einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein errichtet, die gerichtliche Erwachsenenvertretung beim Bezirksgericht entschieden.

Ein gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter kann in Vertretung des Patienten über alle medizinischen Behandlungen entscheiden. Er muss dabei stets den Willen des Patienten respektieren und dem Bezirksgericht über die Vertretung Bericht erstatten.

**WEITERFÜHRENDE
INFORMATIONEN**
Justizministerium:
www.bmj.gv.at (Menüpunkt „Bürgerservice“
→ „Das neue Erwachsenenschutzrecht“)
oder Tel.: 0800/99 99 99

Sorgen Sie vor

Wir kümmern uns um viele Dinge, die hoffentlich und wahrscheinlich nie eintreten werden. Mit derselben Sorgfalt sollten wir auch für Situationen vorsorgen, in denen wir selbst nicht entscheiden können und darauf vertrauen müssen, dass andere in unserem Sinn entscheiden. Das neue Erwachsenenschutzrecht bietet dafür gute Möglichkeiten. ■